

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 245/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mira S [REDACTED] geb. H [REDACTED],
Rua F [REDACTED], Apto [REDACTED], S [REDACTED]/Brasilien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED].

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED] Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Dezember 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Wiedereinsetzungsgesuch vom Mai 1963 war mangels ausreichender Begründung unzulässig. Es fehlte schon an einer Darstellung, der ein unverschuldeter, die rechtzeitige Antragstellung hindernder Rechtsirrtum hätte entnommen werden können (BGH Rzw 1971, 510; 1974, 315; 1975, 274; 1978, 225 Nr. 16).

Zu Recht und im Einklang mit der Entscheidung BGH Rzw 1974, 93 hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Änderung der Rechtsprechung zu § 160 BEG durch BGH Rzw 1968, 571 und 1969, 493 eine Überleitung nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss nicht eröffnet hat. Sie kommt nur in Betracht, wenn das anzuwendende Gesetz durch das BEG-Schlussgesetz zu Gunsten des Antragstellers

112

- 3 -

geändert worden ist.

Für den Antrag auf Abhilfe fehlte jede tatsächliche
und rechtliche Grundlage, weil er sich nur gegen eine
bestandskräftige ablehnende Entscheidung richten kann.

Hai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)